

II-5232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/38-Pr.2/83

1983 04 08

2448/AB

1983 -04- 08

zu 2453/J

An den
Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 10. Feber 1983, Nr. 2453/J, betreffend die Einfuhr von pornographischen Erzeugnissen nach Österreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.: In den Jahren 1981 und 1982 hat sich in 1.324 Fällen im Zuge der zollamtlichen Abfertigung der Verdacht ergeben, daß es sich um pornographische Erzeugnisse, die dem Einfuhrverbot nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und dem Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBl. Nr. 97/1950, unterliegen, handeln könnte. Vor einer Absprache über den Abfertigungsantrag wurde daher die Sicherheitsbehörde erster Instanz eingeschaltet.

Zu 2.: Der Verdacht hat sich insgesamt in 63 Fällen bestätigt. Aus den verfügbaren Unterlagen konnte der Umfang, insbesondere Gewicht und Wert der zu Recht beanstandeten Sendungen nur zum Teil entnommen werden; insoweit sind 615 Stück pornographische Erzeugnisse im Gewicht von 164,- kg bzw. im Wert von S 238.960,-- erfaßt worden.

Zu 3.: Bei Verdacht des Vorliegens von Pornographie wird von den Zollämtern in der Regel keine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet, sondern lediglich die Sicherheitsbehörde erster Instanz zur Überprüfung herangezogen. Es ist Aufgabe der Sicherheitsbehörde - soweit erforderlich - die Staatsanwaltschaft einzuschalten (siehe auch die Ausführungen zu 6.).

- 2 -

- Zu 4.: Der Verdacht hat sich in 134 Fällen auf harte Pornographie (Kinderporno, Sodomie, sadistische Darstellungen oder Fäkalpornographie) bezogen und sich in 62 Fällen bestätigt; in 54 Verdachtsfällen ist eine Äußerung der Sicherheitsbehörde noch ausständig.
- Zu 5.: Der Verdacht hat sich in 504 Fällen auf Pornofilme bzw. auf Videokassetten mit pornographischem Inhalt bezogen und sich in 30 Fällen bestätigt.
- Zu 6.: Der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. 7. 1966, Zl. 259.120-12/66, ist weiterhin in Kraft. Er enthält die Weisungen an die Zollämter, im Zuge der zollamtlichen Abfertigung bei der Beschau der Waren und Prüfung der Begleitpapiere darauf zu achten, ob es sich um eine Sendung mit pornographischen Gegenständen handeln könnte. Bei einem diesbezüglichen Verdacht ist die Sicherheitsbehörde erster Instanz einzuschalten und über den Abfertigungsantrag erst abzusprechen, wenn eine Äußerung darüber vorliegt, daß die Gegenstände nicht dem Verbot unterliegen.
- Zu 7.: Der große Unterschied in der Beurteilung des Begriffes "Pornographie" durch die Zollbehörde und die Sicherheitsbehörde ist darauf zurückzuführen, daß die Zollorgane auf Grund ihrer Schulung und anderen Aufgabenstellung bereits bei Vorliegen von schwachen Verdachtsmomenten die Sicherheitsbehörde wegen Pornographie einschalten, wobei eben in den meisten Fällen dieser Verdacht einer Überprüfung im Lichte der ständigen Judikatur nicht standhält. Dem Vernehmen nach soll die Staatsanwaltschaft auf Grund der Rechtssprechung des OGH nur mehr bei Vorliegen von "harter Pornographie" einen Tatbestand nach dem Pornographiegesetz erblicken.

